

Besondere Bedingung Nr. 7118 Rauchfangkehrer

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen
 - 1.1 Schäden an Sachen durch die allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

Art.7, Pkt.11. AHVB findet insoweit keine Anwendung;
 - 1.2 Schäden an Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen.

Art.7, Pkt.10. AHVB findet keine Anwendung;
 - 1.3 reiner Vermögensschäden, die durch Gutachtertätigkeit anlässlich durchgeführter Rauchfanguntersuchungen entstehen. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.
2. Für die in den Punkten 1.2 und 1.3 genannten Risiken beträgt die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme% davon.
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 181,68.